

es bei folgerechter Durchführung des Principis in Ansehung der Abgabe vom Salz auch nicht anders gehalten werden. Es kann demnach die Deputation ihre Ansicht nur dahin aussprechen, daß in dem neuen Gesetze der zeitherige Modus, die Salzpreise je nach den einzelnen Niederlagen und also unter Berücksichtigung der Distanzen zwischen den Verkaufsorten und den Cocturen zu reguliren, gänzlich zu verlassen, für alle Landestheile vielmehr ein gleichmäßiger Preis des Salzes festzustellen sein werde. Will man dem entgegenhalten, daß die Verschiedenheit des Salzpreises, eben weil er in der Verschiedenheit der Entfernung seinen Grund hat, ganz natürlich, und für diejenigen, welche wegen einer größeren Entfernung von der Saline höhere Sätze zu bezahlen haben, um so weniger prägravirlich sei, als, wenn man den Salzhandel der freien Concurrnz überlasse, der Aufschlag, der durch erhöhtes Fuhrlohn entstehe, wie die Transportspesen bei andern Gegenständen des Verkehrs, dessenungeachtet bleiben werde; so ist dieser Einwand doch immer nur scheinbar richtig. Denn es darf nicht übersehen werden, daß, wenn das Salz kein Gegenstand eines Monopols wäre, dann die einzelnen Consumenten nicht gezwungen sein würden, ihren Bedarf gerade aus einer Saline zu erhalten, die ihnen zu entfernt gelegen und daher hohe Anfuhrlohne verursachen würde. Hätten also z. B. das Voigtland, ein Theil des Erzgebirges und die Lausitz, wenn sie ihren Bedarf an Salz auch nach Aufhebung des Salzmonopols aus den Salinen zu Rösen, Dürrenberg, Teuditz und Röttschau erhalten müßten, keine Erleichterung zu erwarten, so ist dies dagegen in der Wirklichkeit nicht der Fall; es brauchen diese Provinzen nur ihr Salz aus dem ihnen benachbarten Auslande zu beziehen, sie genießen dann billigere Preise und die erhöhten Fuhrlohne fallen von selbst weg.

Giebt es nun zwei Wege, eine Gleichstellung hierunter ins Leben zu führen, nämlich entweder die Durchschnittssumme aus den im Gesekentwurfe aufgestellten verschiedenen Sätzen zu ermitteln und solchemnach den Preis für diejenigen, welche dormalen die niedrigsten Sätze zu bezahlen haben, insoweit zu erhöhen, daß er dem Durchschnittspreise gleichkommt, oder aber — mit einem Ausfall im Budget — die sämtlichen höheren Preise auf den jetzigen niedrigsten herabzusetzen; so hat die Deputation nach reiflicher Erwägung der Sachlage zur Erreichung des vorgesteckten Zieles nur den zuletzt angedeuteten Weg für den richtigsten ansehen können. Der zuerst erwähnte hat das gegen sich, daß er für einzelne Landestheile eine höhere Steuer herbeiführt, als sie zeither gehabt haben, also für diese die vortheilhaftesten Wirkungen der neuen Einrichtung, die doch im Sinne unserer Constitution Allen gleichmäßig zu Gute kommen sollen, gleich von vorn herein wieder aufhebt. Ist nun zwar auch nicht zu verschweigen, daß bei Einschlagung des zweiten Weges ein nicht unansehnlicher Ausfall im Einnahme-Budget entstehen muß, der vielleicht, obgleich er sich ganz genau noch gar nicht quantificiren läßt, eine Summe von 70,000 Thlr. — erreichen dürfte; so kann dies doch im Hinblick auf den Zweck — Gleichstellung aller Landestheile bei Vertheilung einer Abgabe — schwerlich einen Grund abgeben, von dieser Gleichstellung abzusehen, zumal da das Budget zur Zeit noch nicht zum definitiven Abschlusse gebracht ist und nach den Mittheilungen der Staatsregierung noch Summen verfügbar und Erlasse an Abgaben in Aussicht gestellt sind, über welche die Erklärung der Ständeversammlung noch offen ist.

Die zweite Deputation, mit welcher sich die erste Deputation solchemnach in Communication zu setzen gehabt hat, ist in ihrer Majorität. — ein Mitglied hat nämlich seine Meinung noch nachträglich erklärt — dem beabsich-

tigten Antrage auf Gleichstellung der Salzpreise beigetreten und hat sich demselben unbedingt angeschlossen. Seiten der Staatsregierung endlich hat man zwar den Vorschlag sehr ansprechend gefunden, jedoch von einer Einrichtung, die schon 50 bis 60 Jahre bestanden habe, nicht so schnell abgehen zu können geglaubt, auch eine Gleichstellung im Uebrigen nur insoweit für thunlich gehalten, als selbige keine finanziellen Opfer erheischt, daher den von der Deputation eingeschlagenen Weg zur Zeit ganz von der Hand gewiesen und nur die Ermittlung eines Durchschnittspreises, der sich nach ihren eigenen Angaben dann auf 3 Thlr. 13 gr. 8 pf. pro Scheffel normiren würde, als Auskunftsmittel gelten lassen wollen.

Obgleich nun sonach eine Uebereinstimmung der Ansichten über den hier vorliegenden Punkt von der Deputation nicht nachgewiesen werden kann, so muß die Letztere bei ihrem Vorschlage doch beharren, und muß es um so mehr, als auf diese Weise zugleich einem der im Eingange dieses Berichtes erwähnten Anträge und Wünsche — dem Wunsche um Ermäßigung des Salzpreises — wenigstens für diejenigen Theile des Landes, in welchen dieser Wunsch laut geworden ist und die einer solchen Ermäßigung am meisten bedürfen, einige Berücksichtigung geschenkt wird. Wenn die Kammer diesen Vorschlag billigt, so würde aus §. 5 der zweite Satz von den Worten: „Unserem Finanzministerium“ ic. bis: „Preise vorbehalten“ ganz hinwegzulassen sein, weil, wenn die Anfuhrlohne einmal auf die Normirung des Salzpreises keinen Einfluß mehr haben, dann auch ein Vorbehalt, wie der hier aufgenommene, überflüssig wird; der erste und dritte Satz der §. aber unmaßgeblich also gefaßt werden müssen:

„Der Preis des Salzes ist in Zukunft ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Transportkosten für alle Niederlagen im Lande ganz gleich und wird für den Dresdner Scheffel zu 128 Pfund Leipziger Kramer- oder 120 Pfund Zollgewicht hiermit auf 3 Thlr. 6 gr. im 14 Thalerfuße festgesetzt. Auch findet der zeitherige Unterschied zwischen den zum Salzschanke Privilegirten und den Nichtprivilegirten hinsichtlich der Preise beim Bezuge des Kochsalzes fernerhin nicht mehr statt.“

Was den letzten (vierten) Satz von den Worten: „Den Ersteren wird“ bis zum Schlusse, anlangt, so hat über selbigen ein Einverständnis der Deputation nicht erlangt werden können, indem die Minorität das Princip der Entschädigungen für genossene und nun in Wegfall kommende Vergünstigungen im Allgemeinen nicht anerkennt und daher auch gegen eine Entschädigung, wie sie das vorliegende Gesetz beabsichtigt, sich aussprechen muß. Ihrer Ansicht zu Folge müßte daher der schon bezeichnete letzte Satz dieser §. (und folgar dann auch die §§. 6, 10, 11, 12, 13 und 14) in Wegfall kommen.

Die Majorität der Deputation glaubt jedoch, in Betracht, daß nun einmal für die Entziehung aller übrigen Abgabenbefreiungen und sonstigen Bevorrechtungen Entschädigungen gewährt worden sind und demnach ein dem obigen direct entgegenstehendes Princip Eingang gefunden hat, ein Abgehen davon also nun erst eigentlich verkehren würde, der Kammer anrathen zu müssen,

den Schlusssatz des §. 5 gleichfalls anzunehmen.

Da mehre Abgeordnete zu sprechen verlangen, insbesondere zuerst Abg. Claus und Scholze, bemerkt

Präsident D. Haase: Erlauben Sie mir zunächst die Namen der Abgeordneten niederzuschreiben, welche zu sprechen